

Bericht über den Unternehmensvertrag

zwischen der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg,

und der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH, Wolfsburg

Die Geschäftsführung der Volkswagen Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH erstatten hiermit folgenden Bericht über den beigefügten Unternehmensvertrag:

Beide Gesellschaften haben am 17.01.2008 den beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- a) Die Leitung der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH ist der Volkswagen Aktiengesellschaft unterstellt. Die Volkswagen Aktiengesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH Weisungen zu erteilen.
- b) Die Volkswagen Gewerbetreibende GmbH ist verpflichtet, ihren jeweiligen Bilanzgewinn (ggf. vermindert um den Betrag, der ggf. in die Anderen Rücklagen gemäß Buchstabe d) eingestellt wird) an die Volkswagen Aktiengesellschaft abzuführen.
- c) Die Volkswagen Aktiengesellschaft ist verpflichtet, etwaige Verluste der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH auszugleichen.
- d) Die Volkswagen Gewerbetreibende GmbH kann aus ihrem Überschuss Andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Volkswagen Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die Volkswagen Aktiengesellschaft abzuführen.
- e) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH und gilt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2008. Die Rückwirkung erstreckt sich nicht auf das in a) beschriebene Weisungsrecht. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.
Die Volkswagen Aktiengesellschaft trägt die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten (insbesondere auch die Kosten der Volkswagen Gewerbetreibende GmbH für die notarielle Beurkundung von deren Gesellschafterversammlung sowie diesbezügliche Handelsregister- und Veröffentlichungskosten) und eventuelle Steuern.

Da die Volkswagen Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Gewerbe-
grund GmbH ist, gibt es keine aussenstehenden Gesellschafter. Deshalb wird die Volkswa-
gen Aktiengesellschaft weder einen Ausgleich noch eine Abfindung zahlen.

Im Übrigen stellt der Unternehmensvertrag eine im Konzernverhältnis übliche und wirtschaft-
lich sinnvolle Gestaltung dar. Aufgrund der engen Beziehung zwischen beiden Gesellschaf-
ten erscheint dies als eine zweckmäßige und notwendige Vereinbarung.

Außerdem dient dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der organisatori-
schen Optimierung innerhalb des Volkswagen-Konzerns. Er soll sich damit positiv auf die
Ergebnissituation des Konzerns auswirken.

Wolfsburg, den 21.01.2008

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT



Prof. Dr. Martin Winterkorn



Francisco J. Garcia Sanz



Prof. Dr. Jochem Heizmann

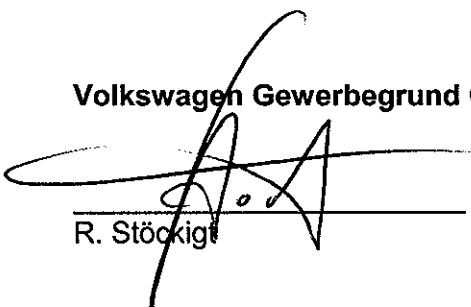


Dr. Horst Neumann




Hans Dieter Pötsch

**Volkswagen Gewerbe-
grund GmbH**



R. Stöckigt



R. Wunder

Anlage: Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag